



Wien, 22. Mai 2025

11020.0040/8-1.1/2025

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Der Abgeordnete Christian Hafenecker, MA hat an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 10/JPR vom 27.03.2025 betreffend "Welche Wörter und Aussagen ziehen einen Ordnungsruf nach sich?" gerichtet.

Zu Frage 1 und 2:

Gemäß § 102 Abs. 1 GOG-NR spricht der Präsident unter anderem bei der Verletzung des Anstandes oder der Würde des Nationalrats oder beim Gebrauch beleidigender Äußerungen den Ruf „zur Ordnung“ aus. Die offen gehaltene Formulierung des § 102 Abs. 1 GOG-NR hat in der Vergangenheit zum oftmaligen intensiven Austausch zwischen den Mitgliedern der Präsidialkonferenz mit dem Thema geführt.¹ Dabei wurde festgehalten, dass das Erteilen oder Nicht-Erteilen eines Ordnungsrufes im Ermessensspielraum des jeweiligen Vorsitzes liegt. Übereinstimmung bestand auch dahingehend, dass es bei der Abwägung, ob ein Ordnungsruf erteilt wird oder nicht, nicht primär um die Orientierung an einem Kanon von erlaubten oder verbotenen Ausdrücken gehen kann, sondern dass für die Erteilung eines Ordnungsrufes auch die aktuelle Situation in einer Sitzung sowie der Kontext Berücksichtigung finden muss.

In den angeführten Sitzungen der Präsidialkonferenz wurde festgehalten, dass bestimmte Äußerungen grundsätzlich die Erteilung eines Ordnungsrufes rechtfertigen und in der Praxis auch regelmäßig die Erteilung eines Ordnungsrufes nach sich ziehen. Dabei handelt es sich beispielsweise um den Vorwurf einer strafrechtlich relevanten Handlung,

¹ So wurde die Thematik der Ordnungsrufe beispielsweise in den Präsidialkonferenzen im Februar und Mai 1995, im Juli und Oktober 1996, im Juni und Oktober 1997, im Mai und Juni 1998, im Februar, März und Mai 1999, im März 2000, im März 2001, im April und Juni 2002, im Oktober 2004, im Juli 2008, im Dezember 2009, im Oktober 2011, im Juni 2012, im November 2016, im September 2018, im Februar und April 2019, im Jänner und April 2021 sowie im April und Mai 2025 behandelt.

Namensverunglimpfungen oder auch Kritik an der Vorsitzführung.

Der Sinn der Erteilung eines Ordnungsrufes erschöpft sich dem Verständnis der Mitglieder der Präsidialkonferenz nach nicht darin, eine Liste verbotener Ausdrücke zu handhaben, sondern ist vom Sitzungsverlauf und der jeweiligen Debattensituation abhängig und hat jedenfalls den Kontext zu berücksichtigen. Im Lichte dieser Überlegungen erschließt sich, dass keine jederzeit und allgemein zu handhabenden Regeln aufgestellt werden können. In der Präsidialkonferenz wurde daher auch Einvernehmen darüber erzielt, bei der langjährigen Praxis zu bleiben, keine Liste ordnungsrufwürdiger Begriffe zur Verfügung zu stellen (vgl. Präsidialkonferenz vom 23. April 2019 und vom 11. April 2025).

Als Arbeitsbehelf und Entscheidungsgrundlage für das Präsidium werden Äußerungen, die in der Vergangenheit zu einem Ordnungsruf geführt haben, gesammelt.

Zu Frage 3:

Jeder erteilte Ordnungsruf ist im Stenographischen Protokoll der jeweiligen Sitzung dokumentiert.

Auf der Webseite des Parlaments kann über die Volltextsuche jeder erteilte Ordnungsruf abgefragt werden.

Außerdem kann über den Pfad: Start > Recherchieren > Gegenstände nach Ordnungsrufen wie folgt gefiltert werden:

Im Filter „Gegenstände“ ist auszuwählen: Gremium „Nationalrat“ > Gesetzgebungsperiode „XXVIII. GP“ > Gegenstand „Geschäftsbehandlung“ > Art der Geschäftsbehandlung „Ordnungsrufe“: Trefferliste (URL:

https://www.parlament.gv.at/recherchieren/gegenstaende/?FP_001NRBR=NR&FP_001GP_CODE=XXVIII&FP_001VHG=GO&FP_001DOKTYP=GO09

Zu Frage 4 und 5:

Zur Ermessenfrage bzw. zur Frage, welche Wörter/Aussagen einen Ordnungsruf qualifizieren gilt das bereits Ausgeführte. Ergänzend darf betont werden, dass die Frage der Erteilung oder Nicht-Erteilung eines Ordnungsrufes in die alleinige Zuständigkeit der jeweils vorsitzführenden Präsidentin bzw. des jeweils vorsitzführenden Präsidenten fällt. Eine Abstimmung zwischen den Präsidenten und der Präsidentin zu der Frage der Erteilung eines Ordnungsrufes normiert die Geschäftsordnung nicht.

Dr. Walter Rosenkranz

 10/ABPR	Unterzeichner XXVIII. GP - Anfragebeantwortung Datum/Zeit-UTC 2025-05-22T17:52:26+02:00	Parlamentsdirektion
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	